

AUVA, Webergasse 4, 1203 Wien

Frau
Rosina Toth
Hutweidengasse 21/5/7
1190 Wien

Abteilung
Leistungsabteilung
Aktenzeichen
3967 080163-002 bei Antwortschreiben bitte immer anführen
Ansprechpartner
Roswitha Haberl Tel. +43 (1) 33133-446 Fax +43 (1) 33133-630
E-Mail
Roswitha.Haberl@auva.at
Datum
15.06.2010

BESCHIED

Ihr Unfall vom 03.03.2009, den Sie als Dienstnehmerin erlitten haben, wird als Arbeitsunfall anerkannt.

Festgestellte Verletzung(en) nach diesem Versicherungsfall:

Gehirnerschütterung, Zerrung der Halswirbelsäule sowie Prellung des Bauches und des Brustkorbes.

Unabhängig von diesem Versicherungsfall festgestellte Verletzung(en) bzw. Erkrankung(en):

Bandscheibenprotrusion im Segment C5/C6, dissoziative Symptomatik sowie geringgradige Hörstörung und Drehschwindel.

Anspruch auf Versehrtenrente besteht nicht.

BEGRÜNDUNG

Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Arbeitsunfalls über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus und nach Wegfall des Krankengeldes um mindestens 20 Prozent vermindert ist.

Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in diesem Ausmaß liegt nicht vor.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:

Die Entscheidung gründet sich auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der geltenden Fassung.

Maßgebliche Grundlagen sind dabei:

- Bescheiderteilung: § 367
- Anspruch auf Versehrtenrente: § 203
- Anfall der Versehrtenrente: § 204

- Anerkennung als Versicherungsfall: §§ 175, 176

KLAGERECHT

Dieser Bescheid wird gemäß § 67 Abs 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) rechtskräftig, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Klage erheben beim

**Arbeits- und Sozialgericht Wien
Wickenburggasse 8, 1080 Wien**

Nähere Angaben zum Klagerecht enthält das angeschlossene Informationsblatt.

Die Direktorin der Landesstelle:
i.A. Mag. Peter Glavac



Informationsblatt zum Klagerecht

Wenn Sie mit dem Inhalt dieses Bescheides nicht einverstanden sind, können Sie (bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung) Klage bei dem im Bescheid genannten Gericht schriftlich (in zweifacher Ausfertigung) einbringen oder mündlich zu Protokoll geben.

Die Klage muss binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Wenn Sie den Bescheid nicht selbst übernommen haben (weil Sie zum Zeitpunkt der Zustellung etwa berufsbedingt vorübergehend abwesend waren), beginnt die Frist zu laufen

- mit Zustellung der Entscheidung an den Ersatzempfänger/die Ersatzempfängerin;
- wenn die Entscheidung beim Postamt hinterlegt wurde, mit Beginn der Abholfrist.

Die Klage kann auch im Rahmen eines von diesem Gericht abgehaltenen Gerichtstages – Ort und Zeit entnehmen Sie bitte der Ankündigung in Ihrer Gemeinde – oder beim Bezirksgericht Ihres Wohn-, Aufenthalts- oder Beschäftigungsortes erhoben werden. Überdies kann die Klage auch schriftlich (in zweifacher Ausfertigung) bei der

Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1203 Wien

eingbracht werden.

Die Klage hat eine kurze Darstellung des Streitfalles, die Benennung der Beweismittel sowie ein (ausreichend) bestimmtes Klagebegehren zu enthalten.

Der Bescheid, gegen den Sie Klage erheben, ist dieser im Original oder in einer Abschrift beizulegen.

Die Klageschrift sowie sämtliche Beilagen sind stempel- und gebührenfrei.

Sie können sich durch qualifizierte Personen (z. B. Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, gesetzliche oder freiwillige berufliche Interessenvertretungen) vertreten lassen.